

**Diplomprüfungsordnung (DPO)
für die Studiengänge
Maschinenbau mit den Studienrichtungen
Energie- und Umwelttechnik,
Fertigungstechnik,
Konstruktionstechnik,
Stahlbau
und
Werkstofftechnik mit den Studienschwerpunkten
Neue Werkstoffe,
Oberflächentechnik, Korrosion
im Fachbereich Maschinenbau an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 14. Februar 1997

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 61 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 192), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Diplomprüfungsordnung, Studienordnung
- § 2 Zweck der Prüfung, Ziel des Studiums, Diplomgrad, Funktionsbezeichnungen
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienvolumen
- § 5 Umfang und Gliederung der Diplomprüfung
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüfer und Beisitzer, Prüfungstermine
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Einstufungsprüfung
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Prüfungselemente

- § 13 Ziel, Umfang, Form und Anzahl der Fachprüfungen
- § 14 Geteilte Fachprüfungen
- § 15 Zulassung zu Fachprüfungen
- § 16 Durchführung von Fachprüfungen
- § 17 Fachprüfungen in Form von Klausurarbeiten
- § 18 Fachprüfungen in Form von mündlichen Prüfungen
- § 19 Freiversuch
- § 20 Leistungsnachweis, Teilnahmenachweis

III. Diplomvorprüfung und Praxissemester

- § 21 Diplomvorprüfung
- § 22 Praxissemester

IV. Diplomarbeit und Kolloquium

- § 23 Diplomarbeit
- § 24 Zulassung zur Diplomarbeit
- § 25 Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit
- § 26 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit
- § 27 Kolloquium

V. Ergebnis der Diplomprüfung, Zusatzfächer

- § 28 Ergebnis der Diplomprüfung
- § 29 Diplomzeugnis, Gesamtnote
- § 30 Zusatzfächer
- § 31 Diplomurkunde

VI. Schlußbestimmungen

- § 32 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 33 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 34 Widerspruchsverfahren
- § 35 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften, Außerkrafttreten

Anlagen 1 bis 6 Katalog der Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer;
Fachprüfungen, Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise;
Zeitpunkte von Fachprüfungen:

- Anlage 1** im Studiengang „Maschinenbau“ für die Studienrichtung „Energie- und Umwelttechnik“
- Anlage 2** im Studiengang „Maschinenbau“ für die Studienrichtung „Fertigungstechnik“
- Anlage 3** im Studiengang „Maschinenbau“ für die Studienrichtung „Konstruktionstechnik“
- Anlage 4** im Studiengang „Maschinenbau“ für die Studienrichtung „Stahlbau“
- Anlage 5** im Studiengang „Werkstofftechnik“
mit dem Studienschwerpunkt „Neue Werkstoffe“
- Anlage 6** im Studiengang „Werkstofftechnik“
mit dem Studienschwerpunkt „Oberflächentechnik, Korrosion“
- Anlage 7** *Erläuterungen zu den Fächerkatalogen*

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Diplomprüfungsordnung, Studienordnung

- (1) Diese Diplomprüfungsordnung gilt für den Abschluß des Studiums in den Studiengängen Maschinenbau und Werkstofftechnik der Fachrichtung Ingenieurwesen an der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 61 Abs. 2 FHG die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung in diesen Studiengängen.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt die Fachhochschule Dortmund eine Studienordnung auf, die Inhalt und Aufbau des Studiums in den Studiengängen Maschinenbau und Werkstofftechnik im Fachbereich Maschinenbau unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen und der Anforderungen der beruflichen Praxis regelt.

§ 2

Zweck der Prüfung, Ziel des Studiums, Diplomgrad, Funktionsbezeichnungen

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (2) Das zur Diplomprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 51 FHG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfachs vermitteln und befähigen, im Beruf selbständig Ingenieuraufgaben wahrzunehmen und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten entwickeln und auf die Diplomprüfung vorbereiten.
- (3) Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Diplomgrad "Diplom-Ingenieurin" bzw. "Diplom-Ingenieur" mit dem Zusatz "Fachhochschule", abgekürzt "Dipl.-Ing. (FH)".
- (4) Alle in dieser Prüfungsordnung nachfolgend aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen werden gemäß § 8 Abs. 8 FHG von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt.

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis
 1. der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung und
 2. einer praktischen Tätigkeit (Grund- und Fachpraktikum).
- (2) Die Anforderungen an die praktische Tätigkeit richten sich nach der Qualifikation für das Studium gemäß Absatz 1 Nr. 1. Im einzelnen gelten folgende Regelungen:

Zugangsvoraussetzung

Besondere Einschreibvoraussetzung

Fachoberschule Technik
Fachrichtung Maschinenbau

erfüllt

Fachoberschule Technik Fachrichtung Elektrotechnik	3 Monate Fachpraktikum
Fachoberschule Andere Fachrichtungen	3 Monate Grundpraktikum und 3 Monate Fachpraktikum
Abitur	3 Monate Grundpraktikum und 3 Monate Fachpraktikum
Höhere Handelsschule und Jahrespraktikum	3 Monate Grundpraktikum und 3 Monate Fachpraktikum
Gymnasium Klasse 12 und Jahrespraktikum	3 Monate Grundpraktikum und 3 Monate Fachpraktikum
Gleichwertige Zeugnisse	3 Monate Grundpraktikum und 3 Monate Fachpraktikum

- (3) Das Grundpraktikum ist vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Wenn wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes die Durchführung des vollen Grundpraktikums vor Studienbeginn zu einer unzumutbaren Verzögerung bei der Aufnahme des Studiums führen würde, kann die Hochschule bei nur teilweise abgeleistetem Grundpraktikum in begründeten Fällen eine Ausnahme von Satz 1 zulassen. Voraussetzung dafür ist, daß der Studienbewerber
1. etwa die Hälfte (sechs Wochen) des Grundpraktikums vor Aufnahme des Studiums abgeleistet hat und
 2. nachweist, daß er einen ihm im Rahmen der Dienstpflicht zustehenden Jahresurlaub und, soweit möglich, auch einen bei seiner Dienststelle beantragten und bewilligten Zusatzurlaub für die Ableistung des Grundpraktikums verwendet hat.
- Der Studienbewerber muß die fehlende Zeit des Grundpraktikums zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachholen; der entsprechende Nachweis ist in der Regel bis zum Beginn des zweiten Semesters des Fachstudiums zu führen.
- (4) Das Fachpraktikum ist spätestens zum Ende des dritten Semesters des Fachstudiums nachzuweisen.
- (5) Über die Anerkennung praktischer Tätigkeiten als Grund- und als Fachpraktikum entscheidet der Beauftragte des Fachbereichs Maschinenbau. Der Beauftragte entscheidet ferner über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten auf die Praktika. Der Beauftragte des Fachbereichs Maschinenbau wird durch den Fachbereichsrat bestimmt.
- (6) Studienbewerber ohne Qualifikation nach Absatz 1 Nr. 1 sind bei erfolgreichem Abschluß einer Einstufungsprüfung berechtigt, das Studium in einem dem Prüfungsergebnis entsprechenden Abschnitt des jeweiligen Studiengangs aufzunehmen. Das Nähere ergibt sich aus § 9.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen acht Semester. Sie schließt eine von der Hochschule begleitete und betreute berufspraktische ingenieurmäßige Tätigkeit von mindestens 20 Wochen (Praxissemester) ein.
- (2) Die Studiengänge Maschinenbau und Werkstofftechnik gliedern sich in das dreisemestri-ge Grundstudium und in das fünfsemestri-ge Hauptstudium. Das Studienvolumen für beide Studienabschnitte beträgt im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich insgesamt höchstens 169 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen auf den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich mindestens 12 SWS.

In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß der Prüfling im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann. In jedem Studiengang soll das Verhältnis von Pflichtveranstaltungen zu Wahlpflichtveranstaltungen zwischen 1 : 1 und 3 : 1 liegen. Der Anteil der Übungen und Praktika am Studienvolumen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt mindestens ein Drittel.

- (3) Die Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer der Studiengänge ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 6.

Wahlfächer können beliebig aus allen Fachkatalogen aller Studienrichtungen gewählt werden. Eine Belegung des Faches ist nicht erforderlich. Den Studierenden wird empfohlen, mindestens 12 Semesterwochenstunden aus dem Wahlfachangebot auszuwählen (siehe auch Anlagen 1 bis 6).

§ 5

Umfang und Gliederung der Diplomprüfung

- (1) Das Studium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus, die das Grundstudium abschließt. Umfang und Gliederung der Diplomvorprüfung sind in § 21 näher beschrieben.
- (2) Die Diplomprüfung besteht aus studienbegleitenden Fachprüfungen des Hauptstudiums und einem abschließenden Prüfungsteil. Die studienbegleitenden Fachprüfungen sollen zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das jeweilige Fach im Studium abgeschlossen wird. Der abschließende Teil der Diplomprüfung besteht aus einer Diplomarbeit und einem Kolloquium, das sich an die Diplomarbeit anschließt.
- Das Thema der Diplomarbeit wird so rechtzeitig ausgegeben, daß das Kolloquium vor Ablauf des achten Semesters abgelegt werden kann.
- (3) Die Meldung zum abschließenden Teil der Diplomprüfung (Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit) soll in der Regel vor Ende des siebenten Semesters erfolgen.
- (4) Das Prüfungsverfahren ist so zu gestalten, daß das Studium einschließlich aller Prüfungsleistungen mit Ablauf des achten Semesters abgeschlossen werden kann. Dabei sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs zu beachten (§ 61 Abs. 3 Satz 2 FHG).

§ 6

Prüfungsausschuß

- (1) Die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben obliegen dem Prüfungsausschuß für den Fachbereich Maschinenbau, der als gemeinsamer Prüfungsausschuß für die Studiengänge Maschinenbau und Werkstofftechnik des Fachbereichs Maschinenbau fungiert; die Verantwortung des Dekans gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 FHG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuß ist ein Prüfungsorgan der Fachhochschule Dortmund. Er ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozeßrechts.

Der Prüfungsausschuß besteht aus

1. dem Vorsitzenden,
2. dessen Stellvertreter,
3. zwei weiteren Professoren,
4. einem Angehörigen der Gruppe der hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 FHG) und
5. zwei Studierenden.

Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Satz 4, Nr. 3 bis 5 werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau gewählt. Die unter Satz 4 Nr. 1 und 2 Genannten müssen dem Kreis der Professoren

angehören. Für die unter Satz 4 Nr. 3 bis 5 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Satz 4 Nr. 1 bis 4 und ihrer Vertreter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder und Vertreter müssen dem Fachbereich Maschinenbau angehören.

- (2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuß berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit. Er berichtet ferner über die Verteilung der Noten für die Diplomvorprüfung, die Teile der Diplomprüfung und der Gesamtnoten (§§ 21 Abs. 2, 29 Abs. 2).

Der Prüfungsausschuß gibt Anregungen zu Änderungen der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Maßnahmen des Prüfungsausschusses zur Prüfungsorganisation bedürfen der Zustimmung des Dekans. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.

- (3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern sowie Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich in demselben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG), insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7

Prüfer und Beisitzer, Prüfungstermine

- (1) Für die Durchführung der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung werden vom Prüfungsausschuß Prüfer und Beisitzer bestellt. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüfer zu bestellen, soll mindestens ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben.

Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundiger Beisitzer). Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

- (2) Für mündliche Fachprüfungen und für die Diplomarbeit kann der Prüfling Prüfer vorschlagen. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfer verteilt wird.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe soll in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Diplomarbeit erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 6 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Das gleiche gilt für die Anerkennung des Vordiploms in einem vergleichbaren Studiengang, das auf mindestens drei Studiensemestern beruht. Bei Zweifeln über die Vergleichbarkeit entscheidet der Fachbereichsrat Maschinenbau. Die Anrechnung erfolgt von Amts wegen.

Eine auf mindestens drei Studiensemestern fußende Diplomvorprüfung oder eine dieser vergleichbare Zwischenprüfung, die an einer anderen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht, in einem vergleichbaren Studiengang abgelegt wurde, wird ohne Äquivalenzbetrachtungen von Amts wegen anerkannt.

- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

Gleichwertigkeit für einen der beiden Studiengänge Maschinenbau oder Werkstofftechnik ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen in dem zuzuordnenden Studiengang Maschinenbau oder Werkstofftechnik der Fachhochschule Dortmund im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

Zu berücksichtigen sind auch Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und internationalen Hochschulnetzwerken. Das Nähere regeln Beschlüsse des Fachbereichsrats Maschinenbau. Im übrigen kann bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Einschlägige praktische Tätigkeiten werden anerkannt.
- (5) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 45 FHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen und Prüfungsleistungen entsprechend den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 und 3 angerechnet. Die Anrechnung erfolgt von Amts wegen.
- (6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter sowie, bei Studienleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden,

der Auslandsbeauftragte des Fachbereichs Maschinenbau zu hören. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

- (7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 9

Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerber, die Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 45 FHG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis der Prüfung entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.
- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können die dort nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf eine praktische Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2, ein Praxissemester gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2, sowie auf Studienleistungen und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise angerechnet werden. Eine Anrechnung auf Prüfungsleistungen von Fachprüfungen, die nach den Anlagen 1 bis 6 zum Ende des siebten oder achten Semesters stattfinden sollen, ist in der Regel ausgeschlossen. Über die Anrechnung wird eine Bescheinigung erteilt.
- (3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 12.5.1986 (GABI. NW. S. 387) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu bewerten. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Die für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten als Ergebnis der arithmetischen Mittelwertbildung ergibt ein rechnerischer Wert
 - bis 1,5..... die Note "sehr gut",
 - über 1,5 bis 2,5 die Note "gut",

über 2,5 bis 3,5.....die Note "befriedigend",
über 3,5 bis 4,0.....die Note "ausreichend",
über 4,0die Note "nicht ausreichend".

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung können jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, wiederholt werden.
- (2) Fachprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden.
- (3) Die Diplomarbeit und das Kolloquium dürfen jeweils einmal wiederholt werden.
- (4) Eine Wiederholung bestandener Teile der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung ist unzulässig. § 19 Abs. 5 ("Freiversuch") bleibt unberührt.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt. Gleichzeitig wird er darauf hingewiesen, daß er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Der Täuschungsversuch ist von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden aktenkundig zu machen. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Prüfungselemente

§ 13

Ziel, Umfang, Form und Anzahl der Fachprüfungen

- (1) In den Fachprüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.
- (2) Umfang und Anforderungen der Fachprüfungen müssen unbeschadet eines Vorschlagsrechts des Prüflings dem Grundsatz folgen, daß nur geprüft wird, was zuvor gelehrt wurde.
- (3) Die Fachprüfung besteht in einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von maximal vier Zeitstunden oder in einer mündlichen Prüfung von maximal fünfundvierzig Minuten Dauer. Der Prüfungsausschuß legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und die zeitliche Dauer der Prüfung im Benehmen mit den Prüfern für alle Prüflinge der jeweiligen Fachprüfung einheitlich und verbindlich fest.
- (4) Prüfungsleistungen in einer Fachprüfung können nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 45 FHG ersetzt werden.
- (5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.
- (6) Fachprüfungen werden in Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern abgelegt. Welche Fachprüfungen im Grundstudium und im Hauptstudium abzulegen sind, ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 6.

§ 14

Geteilte Fachprüfungen

- (1) Fachprüfungen können in fachlich begründeten Ausnahmefällen in zwei Teilprüfungen zerlegt werden, soweit das in den Anlagen 1 bis 6 vorgesehen ist.
- (2) Die Teilprüfungen finden jeweils zu dem Zeitpunkt statt, an dem die Lehrveranstaltungen, auf die sich die Teilprüfungen beziehen, abgeschlossen sind.
- (3) Der Prüfungsausschuß legt die Gewichtung der Teilprüfungen nach Anhörung der für die Fachprüfung bestellten Prüfer sowie die Bearbeitungs- und Prüfungszeiten der Teilprüfungen entsprechend der jeweiligen Gewichtung fest. Bei einer schriftlichen Klausurarbeit darf die Bearbeitungszeit für die Fachprüfung insgesamt höchstens vier Zeitstunden betragen.
- (4) Eine aus Teilprüfungen bestehende Fachprüfung ist bestanden, wenn die Note jeder Teilprüfung mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Für die Bewertung der Teilprüfungen gilt § 10 Abs. 1 bis 3 entsprechend. Die Note der Fachprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten der Teilprüfungen; § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (5) Im übrigen gelten für Teilprüfungen die Bestimmungen für Fachprüfungen entsprechend.

§ 15

Zulassung zu Fachprüfungen

- (1) Zu einer Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 besitzt oder die Einstufungsprüfung bestanden hat (§ 9);
 2. eine praktische Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 abgeleistet hat, soweit dies erforderlich ist;

3. die gemäß den Anlagen 1 bis 6 im jeweiligen Prüfungsfach vorgesehenen Teilnahmenachweise (§ 20 Abs. 6) erbracht hat.

Satz 1 Nr. 2 findet keine Anwendung auf Fachprüfungen, die gemäß den Anlagen 1 bis 6 während der ersten drei Semester abgelegt werden sollen. Die in Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten Voraussetzungen können durch entsprechende Feststellungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 45 FHG ganz oder teilweise ersetzt werden (§ 9 Abs. 2).

- (2) Prüflinge können die Fachprüfungen des Hauptstudiums gemäß den Anlagen 1 bis 6 nur ablegen, wenn sie die Diplomvorprüfung (§ 21) bestanden haben; ausgenommen sind die Fachprüfungen des vierten Semesters im Freiversuch. Ferner müssen sie seit mindestens einem Semester an der Fachhochschule Dortmund gemäß § 43 FHG eingeschrieben oder gemäß § 49 Abs. 2 FHG als Zweithörer zugelassen sein.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Fachprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Fachprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn des folgenden Semesters stattfinden sollen.
- (4) Bei Wahlpflichtfächern ist bis spätestens zum Kolloquium anzugeben, welche Fachprüfungen zur Diplomprüfung zählen sollen und welche Noten somit zur Bildung der Gesamtnote der Diplomprüfung nach § 29 Abs. 2 verwendet werden sollen. Alle übrigen bestandenen Fachprüfungen werden als Zusatzfächer nach § 30 gerechnet.
- (5) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine entsprechende Fachprüfung in einem Studiengang der Fachrichtung Ingenieurwesen oder eine Diplomvorprüfung bzw. eine dieser gleichwertige Zwischenprüfung oder die Diplomprüfung im gleichen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat,
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

- (6) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuß. Die Entscheidung über die Zulassung wird in der Regel zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekanntgemacht. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang.
- (7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin ergänzt worden sind oder
 - c) der Prüfling eine entsprechende Fachprüfung in einem Studiengang der Fachrichtung Ingenieurwesen endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Diplomprüfung oder eine Diplomvorprüfung oder eine entsprechende Zwischenprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

Versuche, die als Zweithörer unternommen wurden, werden wie Versuche im regulären Studium behandelt.

- (8) Prüflinge können sich bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von Fachprüfungen abmelden.

§ 16

Durchführung von Fachprüfungen

- (1) Die Fachprüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt. Sie sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen liegen, die vom Prüfungsausschuß festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekanntgegeben werden. Die Prüfungstermine können auch nach Ablauf oder vor Beginn der Vorlesungszeit liegen. Sie sollen so angesetzt werden, daß infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.
- (2) Der jeweilige Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekanntgegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang genügt.
- (3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen des Prüfers oder Aufsichtführenden mit seinem Studentenausweis oder einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.
- (4) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Er hat dafür zu sorgen, daß durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

§ 17

Fachprüfungen in Form von Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme aus dem jeweiligen Prüfungsfach mit geläufigen Methoden seiner Fachrichtung erkennen und lösen kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel werden dem Prüfling rechtzeitig vor der Prüfung durch Aushang bekanntgegeben.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest. Stimmen die Prüfer in ihren Ansichten über die Größe der Gewichtungsfaktoren nicht überein, so bestimmen sich diese nach dem jeweiligen Anteil der Semesterwochenstunden der zugeordneten Lehrveranstaltungen gemäß der Studienordnung.
Ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend davon kann der Prüfungsausschuß wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, daß der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der seinem Fachgebiet entspricht.
- (4) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfern gemäß § 10 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann der Prüfungsausschuß nur aus zwingenden Gründen Abweichungen zulassen; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Im Fall des Absatz 3 Satz 6 wird die Note für den Teil der Klausurarbeit, der dem Fachgebiet des Prüfers entspricht, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.
- (5) Die Bewertung der Klausurarbeiten ist dem Prüfling jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

§ 18

Fachprüfungen in Form von mündlichen Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 3) oder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat der Prüfer den Beisitzer oder die anderen Prüfer zu hören.
Ein Fragerecht steht dem Beisitzer nicht zu. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete gleichzeitig geprüft werden, kann die Prüfung von mehreren Prüfern abgenommen werden. Dabei prüft jeder Prüfer nur den dem jeweiligen Fachgebiet entsprechenden Anteil des Prüfungsfachs. In diesem Fall legen sie die Gewichtung der Anteile vor Beginn der Prüfung gemeinsam fest. § 17 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 Satz 4 gelten entsprechend.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind vom Beisitzer in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19

Freiversuch

- (1) Legt ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit bis zu dem in den Anlagen 1 bis 6 der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums erstmalig ab und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch in demselben Fach ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.
- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.
- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn ein Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erbracht hat.
- (4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn ein Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war.
- (5) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an der Fachhochschule Dortmund einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

- (6) Erreicht ein Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird diese bei der Berechnung der Gesamtnote (§ 29 Abs. 2) zugrunde gelegt.
- (7) Die notwendigen Feststellungen für die Durchführung des Freiversuchs trifft der Prüfungsausschuß.

§ 20

Leistungsnachweis, Teilnahmenachweis

- (1) Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über jeweils eine gemäß dieser Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung geforderte individuell erkennbare Studienleistung (insbesondere Klausurarbeit oder Referat oder Hausarbeit oder Studienarbeit oder mündliche Prüfung oder Entwurf oder Praktikumsbericht), die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens vier Semesterwochenstunden oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen ist. Die Form und die Durchführung werden im Einzelfall von dem für die Veranstaltung zuständigen Lehrenden festgelegt und zu Beginn des Semesters bekanntgegeben.
- (2) Für die Erbringung von Studienleistungen findet bei einer körperlichen Behinderung des Prüflings § 16 Abs. 4 entsprechende Anwendung.
- (3) Ein Leistungsnachweis ist erbracht, wenn die Studienleistung mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. Die Bewertung der Leistungsnachweise ist dem Prüfling jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.
- (4) Bei Fächern, die nach den Anlagen 1 bis 6 sowohl mit einem Leistungsnachweis als auch mit einer Fachprüfung abschließen können, finden die Regeln über die Zulassung zu Fachprüfungen gemäß § 15 Abs. 4 sinngemäß Anwendung.
- (5) Leistungsnachweise können sowohl Zulassungsvoraussetzung zur Diplomvorprüfung (§ 21) oder Zulassungsvoraussetzung zur Diplomarbeit (§ 24) bzw. zum Kolloquium (§ 27) sein.
- (6) Ohne Leistungsbeurteilung kann die Teilnahme an Übungen und Praktika durch unbewertete Teilnahmenachweise (TN) testiert werden, die gemäß den Anlagen 1 bis 6 Zulassungsvoraussetzung zu einem Leistungsnachweis oder zu einer Fachprüfung sein können.

III. Diplomvorprüfung und Praxissemester

§ 21

Diplomvorprüfung

- (1) Die Diplomvorprüfung schließt den ersten Studienabschnitt (Grundstudium) ab. Die Studienordnung und der Studienplan sind so zu gestalten, daß die Diplomvorprüfung mit Ablauf des Grundstudiums vollständig abgelegt werden kann. Dabei sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs zu beachten (§ 61 Abs. 3 Satz 2 FHG).

Die Diplomvorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Fachprüfungen des Grundstudiums. Sie ist bestanden, wenn der Prüfling entsprechend den Vorgaben der Anlagen 1 bis 6

1. alle Fachprüfungen des Grundstudiums bestanden hat,
 2. alle Leistungsnachweise des Grundstudiums erbracht hat und
 3. das Grund- und Fachpraktikum abgeleistet hat (§ 3).
- (2) Die Diplomvorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn der Prüfling eine in Absatz 1 aufgeführte Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

- (3) Hat der Prüfling die Diplomvorprüfung bestanden, erhält er über die Ergebnisse unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Fachprüfungen des Grundstudiums sowie die Gesamtnote der Diplomvorprüfung. Diese wird ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen des Grundstudiums ermittelt. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (4) Eine förmliche Zulassung zum Hauptstudium findet nicht statt.

§ 22 Praxissemester

- (1) In den Studiengängen Maschinenbau und Werkstofftechnik ist eine berufspraktische, ingenieurmäßige Tätigkeit von mindestens 20 Wochen (Praxissemester) integriert.
- (2) Das Praxissemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit der Diplom-Ingenieurin bzw. des Diplomingenieurs durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranzuführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (3) Das Praxissemester wird in der Regel im sechsten Semester abgeleistet. Über die Zulassung zum Praxissemester entscheidet der Prüfungsausschuß. Das Nähere über den Zugang und den Inhalt regelt die Praxissemesterordnung des Fachbereichs Maschinenbau.
- (4) Zum Praxissemester wird zugelassen, wer die Diplomvorprüfung bestanden und das Fachpraktikum abgeleistet hat.
- (5) Während des Praxissemesters wird die Tätigkeit der Studierenden durch die Hochschule begleitet (Betreuung durch einen Mentor). Art und Form der Begleitung werden in der Studienordnung geregelt.
- (6) Die Teilnahme am Praxissemester wird von dem für die Begleitung zuständigen Lehrenden (Mentor) bescheinigt, wenn
 1. ein Zeugnis der Ausbildungsstätte über die Mitarbeit des Studierenden vorliegt,
 2. der Studierende an den dem Praxissemester zugeordneten Begleit- und Auswertungsveranstaltungen regelmäßig teilgenommen hat,
 3. die berufspraktische Tätigkeit des Studierenden dem Zweck des Praxissemesters entsprochen hat,
 4. der Studierende die ihm übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat.

IV. Diplomarbeit und Kolloquium

§ 23 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Ingenieuraufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten.
- (2) Die Diplomarbeit wird von einem gemäß § 7 Abs. 1 vom Prüfungsausschuß bestellten Prüfer („erster Prüfer“ bzw. „erster Betreuer“) ausgegeben und von diesem sowie einem weiteren Prüfer gemäß § 26 Abs. 2 („zweiter Prüfer“ bzw. „zweiter Betreuer“) betreut. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuß auch einen Lehrbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 zum ersten Betreuer bestellen, wenn feststeht, daß das vorgesehene Thema der Diplomarbeit nicht durch einen fachlich zuständigen hauptamtlich Lehrenden betreut werden kann.

Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend, z.B. durch einen zusätzlichen Ansprechpartner des Prüflings, betreut werden kann („Industriebetreuer“). Der Industriebetreuer kann gemäß § 7 Abs. 1 vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch zum zweiten Prüfer bestellt werden. Für die Themenstellung der Diplomarbeit hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht.

- (3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.
- (4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 24

Zulassung zur Diplomarbeit

- (1) Zur Diplomarbeit wird zugelassen werden, wer
 1. die Zulassungsvoraussetzungen für Fachprüfungen gem. § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 erfüllt,
 2. die Diplomvorprüfung gemäß § 21 bestanden hat,
 3. die Fachprüfungen des Hauptstudiums bis auf eine bestanden hat,
 4. alle Leistungsnachweise des Hauptstudiums bis auf einen oder, wenn alle Fachprüfungen bestanden sind, alle Leistungsnachweise des Hauptstudiums bis auf zwei erbracht hat und
 5. das Praxissemester erfolgreich abgeleistet hat.

Die Ausnahme in Satz 1 Nr. 3 gilt nicht für die Prüfung in einem Fach, das vom Thema der Diplomarbeit wesentlich berührt wird.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Diplomarbeit, eine Diplomvorprüfung oder eine dieser gleichwertige Zwischenprüfung oder die Diplomprüfung in dem Studiengang, für welchen sich der Prüfling nunmehr zur Diplomprüfung angemeldet hat, nicht oder endgültig nicht bestanden hat.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Diplomarbeit bereit ist.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuß. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 - b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
 - c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Diplomarbeit des Prüflings in dem Studiengang, für welchen der Prüfling sich nunmehr zur Diplomprüfung angemeldet hat, diese ohne Wiederholungsmöglichkeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden ist oder der Prüfling eine der sonstigen in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

Die Bekanntgabe durch Aushang genügt.

§ 25

Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit

- (1) Das Thema der Diplomarbeit wird von dem Betreuer der Diplomarbeit (§ 23 Abs. 2) gestellt. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem dem Prüfling das Thema bekanntgegeben wird; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe der Diplomarbeit bis zur Abgabe) beträgt höchstens drei Monate, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema höchstens vier Monate. Die Bearbeitungszeit wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Betreuers der Diplomarbeit festgesetzt. Sie wird dem Prüfling bei der Ausgabe des Themas schriftlich mitgeteilt.
Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Woche verlängern. Der Betreuer der Diplomarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 11 Abs. 3 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Im Fall einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung des Prüflings findet § 16 Abs. 4 entsprechende Anwendung.
- (5) Die Diplomarbeit soll - unbeschadet von Abweichungen aufgrund von Besonderheiten der Aufgabenstellung - einen Umfang von 80 Seiten nicht übersteigen.

§ 26

Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß in zweifacher Ausfertigung bzw. im Falle der Beteiligung eines Industriebetreuers gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 in dreifacher Ausfertigung abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 12 Abs. 1 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.
- (2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Diplomarbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuß bestimmt; im Fall des § 23 Abs. 2 Satz 2 (Lehrbeauftragter) muß der zweite Prüfer ein Professor sein.

Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuß ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann mit "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen. Die Bewertung der Diplomarbeit ist dem Prüfling nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

§ 27

Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Diplomarbeit und ist selbständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Diplomarbeit, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn
 1. die in § 24 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomarbeit nachgewiesen sind, die Einschreibung gemäß § 43 FHG oder die Zulassung als Zweithörer gemäß § 49 Abs. 2 FHG jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium,
 2. alle Fachprüfungen bestanden und alle Leistungsnachweise erbracht sind und
 3. die Diplomarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.Der Antrag auf Zulassung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuß nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung des Kolloquiums abzugeben sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Diplomarbeit (§ 24 Abs. 2) beantragen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuß vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im übrigen § 24 Abs. 4 entsprechend.
- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den für die Diplomarbeit bestimmten Prüfern gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 26 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Diplomarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert etwa dreißig Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im übrigen die für mündliche Fachprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

V. Ergebnis der Diplomprüfung, Zusatzfächer

§ 28

Ergebnis der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Fachprüfungen, die Diplomarbeit und das Kolloquium jeweils mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig mit "nicht ausreichend" (über 4,0) bewertet worden ist oder als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet gilt. Über die nicht bestandene Diplomprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

Auf Antrag stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muß hervorgehen, daß der Prüfling die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 29 Diplomzeugnis, Gesamtnote

- (1) Hat der Prüfling die Diplomprüfung bestanden, erhält er über die Ergebnisse unverzüglich ein Zeugnis (Diplomzeugnis), möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung. Das Zeugnis enthält die Noten der Fachprüfungen des Hauptstudiums, das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung.

In dem Zeugnis wird ferner das erfolgreich abgeleistete Praxissemester aufgeführt. Zusätzlich enthält das Diplomzeugnis einen Vermerk, daß für das Grundstudium ein Zeugnis über die Diplomvorprüfung ausgestellt wurde und daß die Noten des Grundstudiums bei der Ermittlung der Gesamtnote der Diplomprüfung nicht berücksichtigt wurden. Die gewählte Studienrichtung ist im Zeugnis kenntlich zu machen. Dies gilt auch für Prüfungsleistungen nach Satz 2 und Studienabschnitte, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 8 angerechnet worden sind.

- (2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß § 10 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Diplomarbeit	25 %
Kolloquium.....	5 %
Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen des Hauptstudiums.....	70 %

Der Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen wird ohne Gewichtung gebildet.

- (3) Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 30 Zusatzfächer

Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern Fachprüfungen unterziehen (Zusatzfächer). Diese Zusatzfächer werden auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen. Noten von Zusatzfächern werden bei der Festsetzung der Gesamtnote der Diplomprüfung nicht berücksichtigt.

§ 31 Diplomurkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung erhält der Prüfling eine Diplomurkunde. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gem. § 2 Abs. 3 beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde trägt das Datum des Zeugnisses (§ 29 Abs. 3). Sie enthält die Angabe des Studiengangs und der Studienrichtung. Die Diplomurkunde wird vom Rektor der Fachhochschule Dortmund unterschrieben und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

VI. Schlußbestimmungen

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Diplomprüfung bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die Person oder Personen, in deren Gegenwart die Einsichtnahme durchgeführt wird.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Fachprüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 33

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Diplomprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 34

Widerspruchsverfahren

Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet der Prüfungsausschuß, bei Angriffen gegen die Beurteilung einer Prüfungsleistung auf Grundlage einer einzuholenden Stellungnahme der an der Beurteilung beteiligt gewesenen Personen.

§ 35

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften, Außerkrafttreten

- (1) Diese Diplomprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1995 in Kraft. Gleichzeitig treten die Diplomprüfungsordnung vom 27. Oktober 1988 (GABI. NW II, S. 586), zuletzt geändert durch die Satzung vom 20. Februar 1995 (GABI. NW II, S. 155), und die als Hochschulsatzung fortgeltende
 - Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung (Allgemeine Diplomprüfungsordnung - ADPO) für die Studiengänge der Fachrichtung Ingenieurwesen an Fachhochschulen und für entsprechende Studiengänge an Universitäten - Gesamthochschulen - im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 351), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Februar 1995 (GABI. NW. II, S. 324),
 - Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Maschinenbau an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen - des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung - FPO - Maschinenbau vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 361), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Februar 1995 (GABI. NW. II, S. 324),

- Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Werkstofftechnik an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung - FPO - Werkstofftechnik vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 361), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Februar 1995 (GABI. NW. II, S. 324),

für die Studiengänge Maschinenbau und Werkstofftechnik an der Fachhochschule Dortmund außer Kraft.

- (2) Diese Diplomprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 1995/96 ihr Studium im Studiengang Maschinenbau oder im Studiengang Werkstofftechnik im Fachbereich Maschinenbau der Fachhochschule Dortmund im 1. Semester aufnehmen.

Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 1995/96 in einem höheren Semester aufnehmen, werden abhängig von der individuellen Semestereinstufung dieser Diplomprüfungsordnung oder der Diplomprüfungsordnung vom 27. Oktober 1988 zugeordnet.

Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 1995/96 aufgenommen haben, finden die im Sommersemester 1995 geltenden Prüfungsordnungen weiterhin Anwendung.

Auf Antrag, der spätestens bis zum 31. August 1997 gestellt werden muß, findet für diese Studierenden die ab dem Wintersemester 1995/96 geltende Diplomprüfungsordnung Anwendung.

- (3) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Absatz 2 Satz 4 gestellt haben, ihr Studium bis zum 31. August 1999 jedoch nicht abgeschlossen haben, findet dann diese Diplomprüfungsordnung Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (4) Diese Diplomprüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Maschinenbau vom 22.3.1995 und 14.1.1997 und des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 14.2.1996 und 12.2.1997 sowie der Genehmigung des Rektors der Fachhochschule Dortmund vom 9.8.1996 und 14.2.1997.

Dortmund, den 14. Februar 1997

Der Rektor der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Kottmann

Studiengang Maschinenbau
Studienrichtung ENERGIE- UND UMWELTTECHNIK

Anlage 1
 der Anlagen 1 bis 7

Fächerkatalog

I Pflichtfächer

Grundstudium (PfG)

Hauptstudium (PfH)

Mathematik (incl. Programmiersprache)	FPg 2	Energietechnik	FP 4
Technische Mechanik	FP 3	Umwelttechnik	FP 5
Experimentalphysik	FP 2 / 2 TN	Strömungsmechanik / -maschinen	FP 5 / 2 TN
Konstruktionselemente (incl. CAD)	FP 3 / 3 TN	Kolbenmaschinen	FP 4 / 1 TN
Werkstoffkunde, -chemie	FPg 3 / 1 TN	Elektrotechnik / Elektrische Maschinen	FP 4 / 2 TN
Thermodynamik	FP 3	CAE	FP 5
Wirtschaftslehre	LN	Regelungstechnik	FP 5 / 1 TN
		Konstruktiver Entwurf / Projektentwurf	LN
		Praxisseminar (PS)	1 TN

II Wahlpflichtfächer (WpH, nur Hauptstudium)

Verbrennungsmotoren	FP 7 / 1 TN	Umweltsimulation	LN
Kolbenpumpen, -verdichter	FP 5 / 1 TN	Meßtechnik	LN / 1 TN
Turbomaschinen	FP 7 / 1 TN	Fertigungstechnik	LN
Sondergebiete der Strömungsmechanik	FP 7	Sicherheitstechnik	LN
Kältetechnik	FP 7	Datenverarbeitung	LN
Klimatechnik	FP 4	FEM	LN
Maschinendynamik	FP 4 / 1 TN	Angewandte Mathematik	LN
Verfahrenstechnik	FP 5	Arbeits- und Betriebslehre	LN
Hydraulik und Pneumatik	FP 5 / 1 TN	Sondergebiete der Werkstofftechnik	LN
Anlagen- und Apparatebau	FP 7	Arbeiten in Projektgruppen	LN
Entsorgung und Recycling	FP 7	Technisch-Wirtschaftliches Englisch	LN
Fahrzeugtechnik	FP 4	Technisches Wahlpflichtfach I (Wf1)	FP 8
Seminar Regenerative Energien	LN	Technisches Wahlpflichtfach II (Wf2)	LN
Modellieren energetischer Prozesse	LN		

Aus dem Katalog der Wahlpflichtfächer sind vier Fächer mit einer Fachprüfung abzuschließen.
 In fünf weiteren Fächern ist jeweils ein Leistungsnachweis zu erbringen.

III Wahlfächer (AWL, nur Hauptstudium, siehe Anlage 7)

Studiengang Maschinenbau
Studienrichtung FERTIGUNGSTECHNIK

Anlage 2
 der Anlagen 1 bis 7

Fächerkatalog

I Pflichtfächer

Grundstudium (PfG)

Hauptstudium (PfH)

Mathematik (incl. Programmiersprache)	FPg 2	Arbeits- und Betriebslehre	FP 5
Technische Mechanik	FP 3	Betriebsorganisation	FP 5 / 2 TN
Experimentalphysik	FP 2 / 2 TN	Automatisierungstechnik	FP 7 / 1 TN
Konstruktionselemente (incl. CAD)	FP 3 / 3 TN	Fertigungsverfahren Metall	FP 4
Werkstoffkunde, -chemie	FPg 3 / 1 TN	Werkzeugmaschinen	FP 7 / 3 TN
Thermodynamik	FP 3	Elektrotechnik / Elektrische Maschinen	FP 4 / 2 TN
Wirtschaftslehre	LN	Hydraulik und Pneumatik	FP 5 / 1 TN
		Praxisseminar (PS)	1 TN

II Wahlpflichtfächer (WpH, nur Hauptstudium)

Sondergebiete der Fertigungsverfahren	FP 7	Statistik	LN
Qualitätsmanagement	FP 4 / 1 TN	Informationssysteme der Fertigungstechnik	FP 4 / 1 TN
Oberflächentechnik	LN	Steuerungstechnik	LN
Fügetechnik	FP 4 / 1 TN	Sicherheitstechnik	LN
Instandhaltung und Tribotechnik	LN	Datenverarbeitung	LN
Fördertechnik	LN	Meß- und Regelungstechnik	LN / 1 TN
Industrielle Logistik	LN	Operations-Research	LN
Arbeitswissenschaftliche Methoden	LN	Sondergebiete der Werkstofftechnik	LN
Werkzeuge	FP 5	Arbeiten in Projektgruppen	LN
Vorrichtungen	FP 4	Technisch-Wirtschaftliches Englisch	LN
Simulation von Fertigungssystemen	FP 7 / 1 TN	Technisches Wahlpflichtfach I (Wf1)	FP 8
Datenbanktechnik	FP 5 / 1 TN	Technisches Wahlpflichtfach II (Wf2)	LN
CAD / CAM	FP 5 / 1 TN		

Aus dem Katalog der Wahlpflichtfächer sind vier Fächer mit einer Fachprüfung abzuschließen.
 In fünf weiteren Fächern ist jeweils ein Leistungsnachweis zu erbringen.

III Wahlfächer (AWL, nur Hauptstudium, siehe Anlage 7)

Studiengang **Maschinenbau**
Studienrichtung **KONSTRUKTIONSTECHNIK**

Anlage 3
der Anlagen 1 bis 7

Fächerkatalog

I Pflichtfächer

Grundstudium (PfG)

Hauptstudium (PfH)

Mathematik (incl. Programmiersprache)	FPg 2	Arbeits- und Betriebslehre	FP 4
Technische Mechanik	FP 3	Meß- und Regelungstechnik	FP 5 / 1 TN
Experimentalphysik	FP 2 / 2 TN	Fertigungstechnik	FP 5
Konstruktionselemente (incl. CAD)	FP 3 / 3 TN	Elektrotechnik / Elektrische Maschinen	FP 4 / 2 TN
Werkstoffkunde, -chemie	FPg 3 / 1 TN	Maschinendynamik	FP 7 / 1 TN
Thermodynamik	FP 3	Moderne Konstruktionsmethoden	FP 7 / 1 TN
Wirtschaftslehre	LN	Strömungsmechanik	FP 4
		Großer Konstruktiver Entwurf	LN
		Praxisseminar (PS)	1 TN

II Wahlpflichtfächer (WpH, nur Hauptstudium)

Werkzeuge und Vorrichtungen	FP 5	Sondergebiete der Strömungsmechanik	FP 5 / 1 TN
Steuerung von Werkzeugmaschinen	LN	Steuerungstechnik	FP 7 / 1 TN
Fügetechnik	LN	Sicherheitstechnik	LN
Werkzeugmaschinen	FP 7 / 1 TN	Datenverarbeitung	LN
Fördertechnik	LN	Fahrzeugtechnik	FP 4
FEM / CAE	LN	Angewandte Mathematik	LN
Hydraulik und Pneumatik	FP 5 / 1 TN	Sondergebiete der Werkstoffkunde	LN
Getriebelehre	LN	Arbeiten in Projektgruppen	LN
Kolbenmaschinen	FP 7 / 1 TN	Technisch-Wirtschaftliches Englisch	LN
Turbomaschinen	FP 7 / 1 TN	Technisches Wahlpflichtfach I (Wf1)	FP 8
Energietechnik	FP 7	Technisches Wahlpflichtfach II (Wf2)	LN
Kälte- und Klimatechnik	FP 7		

Aus dem Katalog der Wahlpflichtfächer sind vier Fächer mit einer Fachprüfung abzuschließen.
In fünf weiteren Fächern ist jeweils ein Leistungsnachweis zu erbringen.

III Wahlfächer (AWL, nur Hauptstudium, siehe Anlage 7)

Studiengang Maschinenbau
Studienrichtung STAHLBAU

Anlage 4
 der Anlagen 1 bis 7

Fächerkatalog

I Pflichtfächer

Grundstudium (PfG)

Hauptstudium (PfH)

Mathematik (incl. Programmiersprache)	FPg 2	Stahlbau	FP 7
Technische Mechanik	FP 3	Stahlbeton	FP 5
Experimentalphysik	FP 2 / 2 TN	Statik	FP 7
Konstruktionslehre (incl. CAD)	FP 3 / 3 TN	Stabilität	FP 7
Werkstoffkunde, -chemie	FPg 3 / 1 TN	CAE im Bauwesen	FP 5
Thermodynamik	FP 3	Fügetechnik	LN
Wirtschaftslehre	LN	Rohrleitungsbau / Behälterbau	FP 7
		Fertigung und Montage	FP 4
		Praxisseminar (PS)	1 TN

II Wahlpflichtfächer (WpH, nur Hauptstudium)

Spezielle Gebiete des Stahlbaus	FP 7	Städtebauliche Grundlagen	FP 4
Spezielle Gebiete des Stahlbetons	FP 7	Dynamik der Baukonstruktion	LN
Sondergebiete der Statik	LN	Schäden an geschweißten Konstruktionen	FP 5
Verbundbau	LN	Datenverarbeitung	LN
Fördertechnik	LN	Umformtechnik	LN
Gestalten und Festigkeit von geschweißten Konstruktionen	FP 4	Angewandte Mathematik	LN
Stahlbrückenbau	FP 7	Arbeits- und Betriebslehre	LN
Grundbau	LN	Arbeiten in Projektgruppen	LN
FEM	LN	Technisch-Wirtschaftliches Englisch	LN
Gestalterisches Planen von Gebäuden	FP 4	Technisches Wahlpflichtfach I (Wf1)	FP 8
Bauphysik	FP 4	Technisches Wahlpflichtfach II (Wf2)	LN

Aus dem Katalog der Wahlpflichtfächer sind vier Fächer mit einer Fachprüfung abzuschließen. In fünf weiteren Fächern ist jeweils ein Leistungsnachweis zu erbringen.

III Wahlfächer (AWL, nur Hauptstudium, siehe Anlage 7)

Studiengang **Werkstofftechnik**
Studienschwerpunkt **NEUE WERKSTOFFE**

Anlage 5
 der Anlagen 1 bis 7

Fächerkatalog

I Pflichtfächer

Grundstudium (PfG)

Hauptstudium (PfH)

Mathematik (incl. Programmiersprache)	FPg 2	Organische Werkstoffe	FP 5 / 1 TN
Chemie	FP 2 / 2 TN	Sonderstähle, NE-Metallurgie	FP 7 / 1 TN
Experimentalphysik	FP 2 / 2 TN	Oberflächentechnik	FP 5 / 3 TN
Physikalische Chemie	FP 3 / 1 TN	Keramische Werkstoffe	FP 4 / 1 TN
Metallische Werkstoffe	FP 3 / 1 TN	Metallumformung	FP 7
Technische Mechanik (incl. Konstr.elemente)	LN	Metallurgie	FP 7 / 1 TN
Wirtschaftslehre	LN	Praxisseminar (PS)	1 TN

II Wahlpflichtfächer (WpH, nur Hauptstudium)

Qualitätssicherung	FP 7	Sicherheitstechnik	LN
Fehler in metall. Werkst. / Bruchmechanik	FP 5	Elektrotechnik	LN / 1 TN
Sonder- und Verbundwerkstoffe	FP 5	Gußwerkstoffe	FP 5 / 1 TN
Fügen und Verbinden	FP 3 / 1 TN	Umwelt- und Abwassertechnik	FP 7 / 1 TN
Arbeiten in Projektgruppen	LN / 2 TN	Spezielle Formgebungsverfahren	LN
Korrosion	FP 4 / 1 TN	Statistik	LN
Mikrobereichs- und Oberflächenanalyse	LN / 1 TN	Wärmelehre	LN / 1 TN
Meß- und Regelungstechnik	LN / 1 TN	Technisch-Wirtschaftliches Englisch	LN
Tribologie	LN / 1 TN	Technisches Wahlpflichtfach I (Wf1)	FP 8
Arbeits- und Betriebslehre	FP 3	Technisches Wahlpflichtfach II (Wf2)	LN

Aus dem Katalog der Wahlpflichtfächer sind vier Fächer mit einer Fachprüfung abzuschließen.
 In fünf weiteren Fächern ist jeweils ein Leistungsnachweis zu erbringen.

III Wahlfächer (AWL, nur Hauptstudium, siehe Anlage 7)

Studiengang **Werkstofftechnik**
Studienschwerpunkt OBERFLÄCHENTECHNIK, KORROSION

Anlage 6
 der Anlagen 1 bis 7

Fächerkatalog

I Pflichtfächer

Grundstudium (PfG)

Hauptstudium (PfH)

Mathematik (incl. Programmiersprache)	FPg 2	Organische Werkstoffe	FP 5 / 1 TN
Chemie	FP 2 / 2 TN	Sonderstähle, NE-Metalle	FP 7 / 1 TN
Experimentalphysik	FP 2 / 2 TN	Oberflächentechnik	FP 7 / 3 TN
Physikalische Chemie	FP 3 / 1 TN	Korrosion	FP 7 / 2 TN
Metallische Werkstoffe	FP 3 / 1 TN	Metallumformung	FP 5
Technische Mechanik (incl. Konstr.elemente)	LN	Metallurgie	FP 5 / 1 TN
Wirtschaftslehre	LN	Praxisseminar	1 TN

II Wahlpflichtfächer (WpH, nur Hauptstudium)

Mikrobereichs- und Oberflächenanalyse	FP 5 / 2 TN	Tribologie	LN / 1 TN
Keramische Werkstoffe	FP 4 / 1 TN	Umwelt- und Abwassertechnik	FP 7 / 1 TN
Sonder- und Verbundwerkstoffe	FP 5	Sicherheitstechnik	LN
Qualitätssicherung	FP 7	Gußwerkstoffe	LN / 1 TN
Fehler in metall. Werkst. / Bruchmechanik	FP 5	Spezielle Formgebungsverfahren	LN
Fügen und Verbinden	FP 3 / 1 TN	Spezielle Oberflächentechnik	LN
Arbeiten in Projektgruppen	LN / 2 TN	Statistik	LN
Arbeits- und Betriebslehre	FP 3	Wärmelehre	LN / 1 TN
Elektrotechnik	LN / 1 TN	Technisch-Wirtschaftliches Englisch	LN
Meß- und Regelungstechnik	LN / 1 TN	Technisches Wahlpflichtfach I (Wf1)	FP 8
		Technisches Wahlpflichtfach II (Wf2)	LN

Aus dem Katalog der Wahlpflichtfächer sind vier Fächer mit einer Fachprüfung abzuschließen.
 In fünf weiteren Fächern ist jeweils ein Leistungsnachweis zu erbringen.

III Wahlfächer (AWL, nur Hauptstudium, siehe Anlage 7)

Erläuterungen zu den Fächerkatalogen

- PfG *Pflichtfach im Grundstudium* (vor der Diplomvorprüfung), kein Wahlrecht
- PfH *Pflichtfach im Hauptstudium* (nach der Diplomvorprüfung), kein Wahlrecht
- WpH *Wahlpflichtfach im Hauptstudium*, Wahlrecht
- Wf1 *Technisches Wahlpflichtfach I* (Wahlpflichtfach im Hauptstudium), kann beliebig aus allen Fachkatalogen aller Studienrichtungen der Studiengänge Maschinenbau und Werkstofftechnik der Fachhochschule Dortmund gewählt werden.
- Wf2 *Technisches Wahlpflichtfach II* (Wahlpflichtfach im Hauptstudium), kann beliebig aus allen Fachkatalogen aller Studienrichtungen der technischen Studiengänge in der Fachrichtung Ingenieurwesen der FH Dortmund gewählt werden.
- AWL *Allgemeinwissenschaftliche Lehrveranstaltung* (nicht technisches Wahlfach im Hauptstudium), kann beliebig aus allen Fachkatalogen aller Studienrichtungen ohne Belegung gewählt werden (§ 4 Abs. 3).
- FP n *Fachprüfung*, die im Regelfall (Regelstudium) im n-ten Semester erfolgt.
- LN *Leistungsnachweis* ist im Grundstudium Voraussetzung für das Aushändigen des Zeugnisses über die Diplomvorprüfung (siehe auch § 21 Abs. 1 Satz 5). Leistungsnachweise im Hauptstudium sind gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 4 Zulassungsvoraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit und gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 2 Zulassungsvoraussetzung für das Kolloquium.
- TN *Unbewerteter Teilnahmenachweis*, bereitet eine Fachprüfung oder einen Leistungsnachweis vor.
- FPg *Geteilte Fachprüfung*
- PS *Praxisseminar*
- SWS *Semesterwochenstunde*